

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Kennzeichen
LAD1-VD-10708/009-2006

Frist

DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Dr. Klaus Heißenberger		12095	7. November 2006

Betrifft
Änderung des NÖ Verlautbarungsgesetzes, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 07.11.2006
Ltg.-**740/V-18-2006**
R- u. V-Ausschuss

I. Allgemeiner Teil:

1. Grundsätzlich:

Das NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl. 0700, regelt auf einfachgesetzlicher Stufe die Verlautbarung von Rechtsvorschriften im NÖ Landesgesetzblatt. § 3 des NÖ Verlautbarungsgesetzes regelt welche Rechtsvorschriften im Landesgesetzblatt zu verlautbaren sind.

Nach dieser Bestimmung sind zur Erzeugung der verbindlichen Kraft u.a. die Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes sowie die Kundmachungen (soweit dies in anderen Rechtsvorschriften angeordnet wird) im NÖ Landesgesetzblatt zu verlautbaren. Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes und Kundmachungen (soweit dies in anderen Rechtsvorschriften angeordnet wird) sind daher ausschließlich im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

In der Praxis hat sich in den letzten Jahren herausgestellt, dass großflächige Pläne, farbige Karten, Tabellen u. dgl. wegen ihres Umfanges sehr schwer bzw. mit hohem finanziellen Aufwand im Landesgesetzblatt kundgemacht werden.

Mit den nunmehr vorgesehenen Änderungen soll dieser Zustand beseitigt werden bzw. eine Möglichkeit geschaffen werden, Kundmachungsschwierigkeiten wegen des Umfanges oder wegen der Kosten hintanzuhalten.

2. Kompetenzgrundlage:

Für die Kundmachung von Verordnungen und Kundmachungen sieht die Bundesverfassung keine ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Vorschriften vor. Aus Art. 89 Abs. 1 B-VG und Art. 139 Abs. 3 lit. c B-VG ist abzuleiten, dass eine gehörige und gesetzmäßige Kundmachung erforderlich ist. Obwohl grundsätzlich der Materiengesetzgeber befugt ist, die dazu gehörende Rechtserzeugungsregel zu setzen, ist es der Organisationsgesetzgeber (Art. 15 B-VG), der Vorschriften über die Kundmachung von Rechtsvorschriften regeln kann. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass eine Regelung, die die Kundmachung von Verordnungen und Kundmachungen im Landesgesetzblatt organisiert, kompetenzrechtlich unbedenklich ist. Damit ist jedenfalls dem rechtsstaatlichen Prinzip entsprochen.

3. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Das Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften stellt sich so dar, als mit dem NÖ Verlautbarungsgesetz der Organisationsgesetzgeber generelle materienunspezifische Kundmachungsregeln aufgestellt hat. Dies hat sich in den letzten Jahrzehnten bewährt. Dennoch soll bei bestimmten Verlautbarungen der Aufwand für die Publikation minimiert werden, ohne dass das rechtsstaatliche Prinzip geschmälert bzw. beeinträchtigt wird.

Gemäß Artikel 4 Z. 7 der Niederösterreichischen Landesverfassung 1979 – NÖ LV 1979, LGBl. 0001, ist der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten. Mit der nunmehr vorgesehenen zusätzlichen Kundmachungsform durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der NÖ Landesregierung und der Möglichkeit der Bereithaltung der Verordnungen und Kundmachungen bei den betroffenen Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden wird dieser Weg konsequent weitergeführt. Die für den Vollzug der entsprechenden Rechtsvorschriften zuständigen Abteilungen werden auf die breite Informationsmöglichkeit (z.B. Internet etc.) hingewiesen werden.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Novelle stellen sich so dar, dass bei Realisierung jedenfalls mit Einsparungen bei der Publikation von Verordnungen und Kundmachungen zu rechnen ist. In erster Linie wird bei einer Auflage von ca. 1.500 Stück der

Druck von umfangreichem Kartenmaterial und Plänen insofern mit einem finanziell geringeren Aufwand verbunden sein, als die Anzahl der Karten, Pläne u. dgl. verringert werden wird. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls weit weniger als 10 % der bisher aufgelegten Karten und Pläne in Zukunft erforderlich sein werden. Neben den geringeren Druckkosten ist auch der verringerte Manipulationsaufwand (Zusammenstellen der Lieferungen, Einsortieren in Klarsichthüllen, Versand und Einordnung im Landesgesetzblatt) als Kostenersparnis anzusetzen. Der Aufwand für den Normadressaten ist mit der vorliegenden Novelle so gering wie möglich gehalten. Es ist davon auszugehen, dass für diejenigen Personen, für die die entsprechenden Rechtsvorschriften von Interesse sind, die Möglichkeit besteht, Pläne und Karten bei den betroffenen Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden einzusehen. Zusätzlich können Pläne und Karten u. dgl. auch in elektronischen Medien (Internet) zur Verfügung gestellt werden. Damit wird die Einsichtnahme ebenso erleichtert.

5. Klimabündnis:

Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses sind nicht zu erwarten.

II. Besonderer Teil:

1. Zu § 3a Abs. 1:

Die Kundmachung durch Auflage soll weiterhin den Ausnahmefall abweichend von der generellen Verpflichtung zur Kundmachung im NÖ Landesgesetzblatt darstellen.

Mit dieser Bestimmung ist klargestellt, dass die Kundmachung durch Auflage zur öffentlichen Einsicht, betreffend Teile von Verordnungen und Kundmachungen, unter zwei Voraussetzungen erfolgen kann:

1. der Inhalt von Teilen von Verordnungen und Kundmachungen ergibt sich aus Planunterlagen (Pläne, Karten, Tabellen udgl.) und
2. die Kundmachung im Landesgesetzblatt würde wegen ihres Umfangs oder wegen ihrer technischen Gestaltung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen.

Das bedeutet, dass beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. Nur in diesen Fällen darf von der vollständigen Kundmachung im Landesgesetzblatt abgewichen werden.

Die Kundmachung durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Landesamtsdirektion) enthält die authentischen Teile der Kundmachung neben dem authentischen Teil im Landesgesetzblatt.

2. Zu § 3a Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung ist klargestellt, dass in der Rechtsvorschrift selbst die Kundmachung durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme angeordnet werden muss. Somit ist sichergestellt, dass im System des Landesgesetzblattes (blaue und gelbe Mappen) – nämlich in der Rechtsvorschrift selbst – ersichtlich ist, wenn eine Kundmachung durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme erfolgt. In dieser Rechtsvorschrift ist auch darzustellen, wo die Einsicht erfolgen kann.

3. Zu § 3a Abs. 3:

Diese Bestimmung sichert den Zugang zu historischen Fassungen von Rechtsvorschriften in authentischer Form.

4. Zu § 3a Abs. 4:

Diese Regelung sieht vor, dass während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung die Einsichtnahme erfolgen kann und auch Kopien, soweit technisch im Amt machbar, angefordert werden können. Die Einsichtnahme kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion, erfolgen.

5. Zu § 3a Abs. 5:

Die Auflage zur Information kann auch bei den Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden (Städte mit eigenem Statut) erfolgen. Fest steht aber, dass die authentische Kundmachung im Landesgesetzblatt und durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme exklusiv beim Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Landesamtsdirektion) erfolgt. Diese Bestimmung dient im Sinne der Bürgerfreundlichkeit auch dazu, Informationen vor Ort über entsprechende Rechtsvorschriften zu erhalten. In dieser Bestimmung wird auch dafür Sorge getragen, dass der Weg zur Einsichtnahme in die Landeshauptstadt St. Pölten erspart wird. Einen

besseren Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Recht soll auch die beabsichtigte Zurverfügungstellung im Internet dienen, die im Rahmen der technischen Möglichkeiten angestrebt wird. Damit wird den Bürgerinnen und Bürgern in den von den Rechtsvorschriften betroffenen Regionen durch zusätzliche Einsichtmöglichkeit bei den Bezirkshauptmannschaften und den Gemeinden sowie allen Bürgerinnen und Bürgern die Kenntnisnahme der Rechtsvorschrift via Internet erleichtert.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss zu fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P R Ö L L
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung